Unterhalts- und Reparaturverrechnungssätze / Montagebedingungen

Gültig ab 2025

1. Verrechnungssätze für Arbeiten in der Werkstatt, auf Montage oder für projektbezogene Aufwände

Für eine Arbeits-, Reise- oder Wartestunde während der tariflich festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden im Rahmen der 5-Tage-Woche (Montag-Freitag 8.2-Std. / Tag) gelten folgende Ansätze:

Stundenansätze

Service-Techniker	CHF 159.- / Std.
Service-Ingenieur	CHF 186.- / Std.
Kranexperte	CHF 212.- / Std.
Projektleiter/Mitarbeiter	CHF 159.- / Std.
Ingenieur	CHF 225.- / Std.
Reisezeit (Für alle Mitarbeiter Windhoff)	CHF 159.- / Std.

Es gelten folgende Zuschläge für Stunden, welche die tägliche Arbeitszeit von je 8.2 Std. überschreiten oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden:

Überzeit	25%
Nachtarbeit (23:00 Uhr - 06:00 Uhr)	75%
Samstag	50%
Sonntag	75%
Feiertag	100%

Spesen

Morgenessen	CHF 20.-
Mittagessen	CHF 30.-
Nachtessen	CHF 40.-

Bei mehrtägigen Einsätzen werden folgende Pauschalen berechnet:

Tagespauschale	CHF 90.- / Tag
Übernachtungspauschale	CHF 220.- / Nacht

Kosten Fahrzeug

Bei Fahrten mit dem Servicefahrzeug werden pro gefahrenen Kilometer **CHF 1.40** berechnet.

Sonstiges

Sollten sich bis zum Beginn oder während der Ausführung der Arbeiten Änderungen die Lohn- und Auslösungssätze aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger Bestimmungen ergeben oder die örtlichen Lebensverhältnisse einen erhöhten Auslösungssatz bedingen, so behalten wir uns eine Angleichung, wenn nötig rückwirkend, vor.

WINDHOFF

Windhoff Schweiz GmbH,
Werkstätten SBB 25
Postfach 6109
2500 Biel 6
Tel. +41 32 322 73 00
info@windhoff.ch

Montagebedingungen Windhoff Schweiz GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Entsendung von Personal

Die Entsendung von Personal erfolgt auf rechtzeitig zu treffende Vereinbarung und auf Grund der nachstehenden Montagebedingungen. Angaben über Datum des Montagebeginnes und der Montagedauer sind unverbindlich. Die Auswahl der(s) Servicetechniker(s) bleibt der Windhoff Schweiz GmbH vorbehalten.

1.2 Arbeitsrapporte

Der Servicetechniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten nach beendigter Arbeit die rapportierten Arbeiten zur Kontrolle vor. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit der rapportierten Eintragungen.

1.3 Verbindlichkeiten

Das Montagepersonal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die Windhoff Schweiz GmbH einzureichen. Verbindliche Zusagen der Windhoff Schweiz GmbH bedürfen der Schriftform.

1.4 Allgemeine Lieferbedingungen

Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Windhoff Schweiz GmbH.

2 Leistungen des Kunden

2.1 Montagevorbereitungsarbeiten

Vor Montagebeginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und Anlagen und eine genaue Beschreibung der auszuführenden arbeiten anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen, die für eine sichere und speditive Erledigung der Montagearbeiten Voraussetzung sind, beendet sein. (Keine Hochspannungsleitungen über den Fahrzeugen, keine Arbeiten auf Hochgeschwindigkeitsstrecken, etc.). Wir behalten uns vor die Situation bezüglich der Sicherheitsvorschriften situativ zu beurteilen und entsprechend von Kunden anpassen zu lassen.

2.2 Bereitstellung von Geräten

Der Kunde hat die für die Montagearbeiten notwendige Infrastruktur, namentlich Hebezeuge genügender Tragkraft inklusive Bedienung, Seile, Gerüste, Schweissgeräte sowie alle benötigten Betriebsmittel zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

2.3 Personal

Der Kunde hat für die Montage und Inbetriebsetzung sowie für Gewährleistungs- und Reparaturarbeiten das für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten notwendige zusätzliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fach- und Hilfsarbeiter).

2.4 Räumlichkeiten

Für die Einlagerung von Werkzeugen, wertvollen Lieferteilen und persönlichen Effekten, für Büro und Aufenthalt hat der Kunde die notwendigen trockenen und verschliessbaren Räume in Absprache mit der Windhoff Schweiz GmbH zur Verfügung zu stellen

2.5 Unfallverhütungsmassnahmen

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA-konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

3 Rechnungsstellung

3.1 Preisstellung

Die Leistungen der Windhoff Schweiz GmbH werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis festgelegt wird. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MwSt.

3.2 Arbeitszeit

3.2.1 Normale Arbeitszeit

Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden ist das gültige Personalreglement der Windhoff Schweiz GmbH massgebend.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden, und zwar in der Regel 8.2 Stunden täglich, von Montag bis Freitag. Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der Windhoff Schweiz GmbH nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden auf die Zeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr fallen.

3.2.2 Überzeit

Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Überzeitarbeit wird nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Windhoff Schweiz GmbH erbracht. Die Überzeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 1 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 5 Stunden überschreiten.

3.2.3 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, ausgenommen Überzeit -Nachtarbeit.

3.2.4 Überzeit -Nachtarbeit

Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden, zwischen 23.00 und 06.00 Uhr.

3.3 Reisezeit und Reisekosten

Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Firmensitz in Biel als Ausgangspunkt und Rückreiseziel. Die Kosten der Hinreise bei Montagebeginn und Rückreise bei Montageende, Fracht und allfällige Versicherung für Gepäck und Werkzeug werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4 Montagevorbereitungen

Montagevorbereitungen werden in Rechnung gestellt.

3.5 Wartezeit

Wenn das Personal durch Ursachen, für die die Windhoff Schweiz GmbH nicht verantwortlich ist, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird, wird die Wartezeit als Arbeitszeit verrechnet. Öffentliche Feiertage, an denen am Stationierungsort gearbeitet wird, werden als Wartezeit verrechnet, sofern das Personal am Montageort infolge des Feiertages nicht arbeiten kann.

3.6 Rückreise am Wochenende

Der Servicetechniker hat das Anrecht, jedes Wochenende nach Hause zu fahren. Bei dringendem Bedarf kann nach Rücksprache des Kunden mit der Firma Windhoff Schweiz GmbH ausnahmsweise an Samstagen oder Feiertagen gearbeitet werden. Die Rückreise am Wochenende und an Feiertagen wird dem Kunden als Reisezeit belastet. Die Kosten des Reisemittels gehen zu Lasten der Windhoff Schweiz GmbH.

WINDHOFF

Windhoff Schweiz GmbH,
Werkstätten SBB 25
Postfach 6109
2500 Biel 6
Tel. +41 32 322 73 00
info@windhoff.ch

3.7 Heimfahrt nach Feierabend - Übernachten zu Hause
Sofern es die Distanz erlaubt, ist es den Servicetechnikern gestattet zu Hause zu übernachten, jedoch muss die normale Arbeitszeit des Kunden eingehalten werden. Die Kosten für Reisezeit und Reisemittel werden dem Kunden belastet.

3.8 Ansätze
Siehe Unterhalt- und Reparatur- Verrechnungssätze.

3.9 Spesenentschädigung
Die Spesenentschädigung deckt die Aufwände für Kost und Logis.

3.10.Unvorhersehbare Ereignisse
Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Streik, und Arbeitsunterbruch sowie anderer unverschuldeter Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

3.11 Zahlungsbedingungen
Bei länger dauernden Montagen werden die aufgelaufenen Montagekosten in der Regel auf Monatsende in Rechnung gestellt; bei den übrigen Montagen nach Abschluss der Arbeiten. Die Rechnungen sind zahlbar in Biel, ohne jeglichen Abzug. Es können auch Anzahlungen gefordert werden.

4 Versicherung

4.1 Personalversicherung
Die Windhoff Schweiz GmbH übernimmt für das von ihrem entsandten Personal die
gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen.

4.2 Transport und Sachversicherung
Bei Montagen durch Personal der Windhoff Schweiz GmbH versichert der Kunde Material- und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abganges ab Werk bis zur Beendigung der Montage gegen Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigung durch Dritte oder andere Schäden.

5 Abnahme der Montagearbeiten

Die Montagearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die die Windhoff Schweiz GmbH nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können. Sobald dem Besteller die Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage sofort zu prüfen und der Windhoff Schweiz GmbH allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

6 Gewährleistung

6.1 Bei Gewährleistungsarbeiten
Für Gewährleistungsarbeiten innerhalb der für Maschinen/Anlagen gültigen Gewährleistungsfrist gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Windhoff Schweiz GmbH.

6.2 Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten
Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten nach Ablauf der in den Allgemeinen Lieferbedingungen angegebenen Service- Gewährleistungsfristen, gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

6.2.1 Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für fabrikneue, durch die Windhoff Schweiz GmbH gelieferte und eingebaute Originalteile bei normalem einschichtigem Betrieb und beginnt am Tage des Einbaues.

6.2.2 Gewährleistungsumfang
Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur für einwandfrei nachgewiesenen Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Originalteilen. Teile, welche innerhalb dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, werden in den Werkstätten der Windhoff Schweiz GmbH kostenlos repariert oder ab Lieferwerk ersetzt. Es gelten im Weiteren die Gewährleistungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Windhoff Schweiz GmbH.

7 Ausschluss weiterer Haftung

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schulden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile in allen Fällen Biel.

9 Gültigkeit

Die deutschsprachige Version dieses Reglements ist für alle Transaktionen verbindlich.

Biel, Januar 2025

Windhoff Schweiz GmbH,
Werkstätten SBB 25
Postfach 6109
2500 Biel 6
Tel. +41 32 322 73 00
info@windhoff.ch